

ZH_OBERGERICHT PP180048 vom 15. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP180048

FR: ZH_OBERGERICHT PP180048 du 15 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP180048 del 15 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Dr. B._____ (fortan Beklagter) sowie die Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) stehen sich vor Vorinstanz in einem Forderungsprozess gegenüber. Gemäss Angaben der Klägerin ist der Beklagte ihr früherer Rechtsvertreter, welcher sie in einem Verfahren vor der KESB Uster vertreten habe. Für jenes Verfahren habe sie (bzw. C._____ namens der Klägerin) dem Beklagten einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.– bezahlt. Die KESB Uster habe in der Folge jedoch das vom Beklagten namens der Klägerin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bewilligt und den Beklagten als unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt. Nachdem Differenzen zwischen den Parteien aufgetreten seien, habe der Beklagte das Mandat niedergelegt. Die Klägerin bzw. C._____ hätten sodann den geleisteten Kostenvorschuss vom Beklagten erfolglos zurückgefordert (vgl. hierzu Urk. 4/2 S. 2).

E. 2

Am 23. Februar 2018 ersuchte die Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. In jenem Verfahren stellte sich der Beklagte im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass nicht sämtliche seiner Bemühungen für die Klägerin von der (bewilligten) unentgeltlichen Rechtspflege der KESB Uster gedeckt seien und der Klägerin daher kein Rückforderungsanspruch zustehe, weshalb ihre "Klage" aussichtslos sei (Urk. 4/6/10). Später machte er geltend, dass er den Betrag von Fr. 870.– (recte: Fr. 840.–; vgl. Urk. 4/6/17) "auftrags" der Klägerin auf das Konto von C._____ überwiesen habe (Urk. 4/6/16 S. 3). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde schliesslich mit Urteil vom 3. Mai 2018 in Bezug auf die (unentgeltliche) Prozessführung bewilligt, auf das Gesuch um Gewährung der (unentgeltlichen) Rechtsverbeiständung hingegen nicht eingetreten (Urk. 4/6/19 Disp. Ziff. 1 und 2). Am 1. März 2018 leitete die Klägerin – ohne Rechtsverbeiständung – das Schlichtungsverfahren ein (vgl. Urk. 4/1).

E. 3

Mit Eingabe vom 27. April 2018 reichte die Klägerin – unter Beilage der Klagebewilligung und noch ohne Rechtsverbeiständung – bei der Vorinstanz ihre Klage ein (vgl. Urk. 4/2). Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 zeigte die Rechtsvertreterin der Klägerin ihre Mandatierung an, ersuchte um Akteneinsicht und stellte ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 4/4). Mit Verfü-

- 3 - gung vom 29. Mai 2018 setzte die Vorinstanz dem Beklagten Frist zur Stellungnahme zur Klage an (Urk. 4/7). Diese ging am 6. Juni 2018 bei der Vorinstanz ein (Urk. 4/9). Darin beantragte der Beklagte unter anderem, die Rechtsvertreterin der Klägerin sei nicht als deren Vertreterin im Forderungsprozess zuzulassen, da ihre Mandatsübernahme gegen die

Regeln des Anwaltsgesetzes verstosse (Urk. 4/9, Ziffer 3 der Anträge). In der Folge setzte die Vorinstanz der Klägerin mit Verfügung vom 28. Juni 2018 Frist an, um zu diesem Antrag Stellung zu nehmen (Urk. 4/10, Disp. Ziff. 1). In ihrer Stellungnahme vom 27. August 2018 schloss die Klägerin auf Abweisung dieses Antrages, soweit darauf überhaupt einzutreten sei (Urk. 4/12). Am 14. November 2018 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 4/14 S. 12 f. = Urk. 2 S. 12 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.